

Handliche Einföhrung mit Vermehrung der neuen Gesetze

Verbrauchsregelung.

§ 15. Der Minister des Innern bestimmt, nach welchen Grundfäzen die verfügbaren Borräte dem Verbräuche zuzuföhren sind. Er stellt im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Handelsminister und dem Finanzminister auf Grund kaufmännischer Berechnung der zu deckenden Kosten auch die Verkaufspreise der Kriegsgetreideverkehrsanstalt fest.

§ 16. Die zur Regelung des Verbräuches im Lande erforderlichen Verfügungen trifft die politische Landesbehörde. Bei Beforgung dieser Geschäfte kann sich die Landesbehörde eines von ihr zusammengesetzten Beirates bedienen.

§ 17. Die zur Regelung des Verbräuches in den einzelnen Gemeinden erforderlichen näheren Verfügungen können der Behörde oder für das Gemeindegebiet der Gemeinde überlassen werden. Diese Geschäfte besorgt die Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereiche.

§ 18. Bei Beforgung dieser Geschäfte kann sich die Behörde eines ständigen Beirates oder Sachverständiger bedienen. Wird die Regelung des Verbräuches der Gemeinde übertragen, so kann die Gemeindevertretung die damit verbundenen Geschäfte durch einen besonderen Approvisionierungsausschuss besorgen. Auf die Mitglieder des Beirates oder des Approvisionierungsausschusses sowie auf die

Sachverständigen finden die Bestimmungen des § 11 Anwendung. Wenn die Gemeinde ihren Aufgaben bei der Regelung des Verbräuches nicht nachzukommen vermag, kann ihr die Beforgung dieser Geschäfte von der Behörde jederzeit entzogen werden.

§ 19. Die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die Behörde oder die Gemeinde, der die Regelung des Verbräuches übertragen wurde, hat den Verschleißpreis für den Detailverkehr festzusetzen und kann ferner 1. die Abgabe von Brot und Mahlprodukten in bestimmten Mengen und Abgabestellen, zu bestimmten Stunden, gegen Ausweis oder in anderer Weise regeln; 2. die Erzeugung von Einheitsbrot anordnen und 3. die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck im Rahmen der bestehenden allgemeinen Bestimmungen regeln.

Drusch, Lagerung und Vermahlung.

§ 20. Der Besitzer von Getreide ist verpflichtet, den Drusch (Rebelung des Mais) vorzunehmen. Die Behörde kann hiefür eine Frist bestimmen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist auf Kosten und Gefahr des Besitzers das Getreide ausdreschen lassen und zu diesem Zweck seine Wirtschaftsräume und die Mittel seines Betriebes in Anspruch nehmen. Das Stroh wird mit dem Ausdreschen von der Beschlagnahme frei.

§ 21. Ueber behördliche Aufforderung sind Mühlen verpflichtet, Getreide aufzubewahren und auszumahlen. Die Lagerungsgebühr und der Mahllohn können von der Behörde bestimmt werden.

§ 22. Die zum Aufklauf der beschlagnahmten Gegenstände von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt Beauftragten dürfen über die gekauften Gegenstände nur nach Maßgabe der ihnen von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt erteilten Aufträge weiter verfügen. Ebenso sind Mühlen, die von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt oder deren Beauftragten Getreide übernehmen, verpflichtet, über dieses Getreide und die daraus gewonnenen Mahlprodukte, sofern nicht durch besondere Anordnungen etwas anderes bestimmt wird, nur nach Maßgabe der Weisungen der Kriegsgetreideverkehrsanstalt zu verfügen. Mühlen, die für landwirtschaftliche Selbstversorger (§ 3) Getreide ausmahlen, haben vom 1. Juli 1915 an ein Vormerkbuch zu führen, aus dem der Name und Wohnort des Besitzers des Mahlgutes, dessen Art und Menge, die daraus gewonnenen Mahlprodukte und der Tag ihrer Ausfolgung ersichtlich sein muß. Auch sonst können Mühlen von der Behörde verhalten werden, zur Kontrolle über die Vermahlung und Abgabe von Mahlprodukten Vormerkbücher zu führen. Die politische Landesbehörde kann das Muster solcher Vormerkbücher vorschreiben.

§ 23. Die Behörde kann Lagerräume für die Aufbewahrung von Getreide und Mahlprodukten und Trockenanlagen für die Behandlung von Getreide gegen eine von ihr festzusetzende Vergütung in Anspruch nehmen. Besitzer von Mühlen, Lagerräumen oder Trockenanlagen sind verpflichtet, den Beauftragten der Behörde den Eintritt in die Betriebsräume und deren Befichtigung jederzeit zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Zwangsmassnahmen.

§ 24. Weigert sich der Besitzer, seine beschlagnahmten Borräte an Getreide oder Mahlprodukten an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt zu verkaufen (§ 5), oder ist die Person oder der Aufenthalt des Verfügungsberechtigten nicht bekannt, so hat die Behörde über die Verpflichtung zur Abgabe der Borräte zu erkennen und erforderlichenfalls deren zwangsweise Abnahme zu verfügen. Das Erkenntnis wirkt gegen jedermann, dem Rechte an den Borräten zuzusehen.

§ 25. Kommt es zu einer zwangsweisen Abnahme der Borräte, so sind von dem Uebernahmepreis (§ 6) 10 Prozent in Abschlag zu bringen. Ist der Besitzer oder dessen Aufenthalt nicht bekannt oder hat der Preis zur Befriedigung von Ansprüchen dritter Personen aus dinglichen Rechten zu dienen, so ist der Preis bei Gericht zu erliegen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 26. Der Besitzer von Borräten an Getreide und Mahlprodukten hat diese auch nach dem Verkauf so lange unentgeltlich aufzubewahren und für ihre Erhaltung Sorge zu tragen, bis die Abnahme erfolgt.

§ 27. Sendungen von Getreide und Mahlprodukten dürfen von Eisenbahnen oder Dampfschiffahrtsunternehmungen nur dann zum Transport angenommen werden, wenn den Frachtdokumenten für jede Sendung eine Transportbescheinigung beigegeben ist. Zur Ausstellung der Transportbescheinigung ist ausschließlich die Behörde berechtigt. Das Muster dieser Bescheinigung wird vom Minister des Innern bestimmt.

§ 28. Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung verpflichtet.

§ 29. Unter "Behörde" ohne nähere Bezeichnung wird in dieser kaiserlichen Verordnung die landesfürstliche politische Bezirksbehörde, in Gemeinden mit eigenem Statut die Gemeindebehörde verstanden, sofern nicht die politische Landesbehörde die der Behörde aus-

kommanden Geschäfte ganz oder teilweise an sich zieht oder an eine andre Amtsstelle überträgt.

§ 30. Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Entscheidungen und Verfügungen ist eine Berufung nicht zulässig. Die Ueberprüfung dieser Entscheidungen und Verfügungen von Amts wegen bleibt der vorgesetzten politischen Behörde und dem Minister des Innern vorbehalten.

§ 31. Wenn Notfälle eine Ausnahmeverfügung zur Beforgung der Bevölkerung mit Mahlprodukten dringend erheischen, hat die politische Bezirksbehörde oder die politische Landesbehörde solche Verfügungen unter gleichzeitiger Mitteilung an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt zu treffen. Im Bedarfsfalle kann auch der Minister des Innern solche Anordnungen treffen.

Strafbestimmungen.

§ 32. 1. Wer vorsätzlich in seinem Besitze oder in seiner Verwahrung befindliche Borräte an Getreide oder an Mahlprodukten der Behörde verheimlicht,

2. wer beschlagnahmte Borräte an Getreide oder Mahlprodukten beschädigt, zerstört, beiseite schafft oder unbezogen verarbeitet, verfüttert oder veräußert,

3. wer als Saatgut erworbenes Getreide dieser Verwendung entzieht,

wird vom Gerichte wegen Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

4. Wer sich der angeführten Handlungen an Borräten schuldig macht, deren Wert fünf-hundert Kronen übersteigt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 33. 1. Wer die bei der Borratsaufnahme von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder unrichtig beantwortet,

2. wer den Beauftragten der Behörde den Eintritt in seine Betriebs-, Borrats- oder sonstigen Räume, die Einsicht in seine Wirtschafts- und geschäftlichen Angelegenheiten oder die Erteilung von Auskünften verweigert oder unrichtige Auskünfte erteilt,